

# **Statuten "Hilfsverein Ennenda"**

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Hilfsverein Ennenda" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Glarus.

## **Art. 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist:

- a) das Bieten einer Infrastruktur für die Kinderbetreuung und für generationenübergreifende Begegnungsmöglichkeiten
- b) die Organisation von Veranstaltungen und die Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung, insbesondere für Eltern, Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit oder Absprache mit bestehenden Vereinen und Organisationen
- c) die Wahrnehmung verschiedener Anliegen gegenüber Gemeinde und Schulorganen

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kollektivmitglieder) beitreten.

## **Art. 5 Organe**

Die Organe des Hilfsvereins Ennenda sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) allfällige Kommissionen

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre, vorbehältlich temporärer Einsetzung von Kommissionen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktandenliste, schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im offenen Handmehr, sofern sie nicht vorgängig geheime Stimmabgabe beschlossen hat. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; für Beschlüsse gemäss Art. 7 lit. g) sind zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand bestimmt die protokollführende Person.

## **Art. 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Institutionen

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Hilfsvereins.

Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie aus 2 bis 6 weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

## **Art. 9 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe gelegt sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Wahl allfälliger Kommissionen
- b) Wahl der Leitung Immobilienverwaltung sowie weiterer Ressortleitungen
- c) weitere Wahlen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen oder vom Vorstand anderen Organen übertragen werden
- d) Budget- und Finanzbeschlüsse, sofern sie nicht vom Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche anderen Organen übertragen werden

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören und muss über die nötigen fachlichen Voraussetzungen verfügen.

## **Art. 11 Kommissionen**

Für bestimmte Tätigkeitsbereiche können vom Vorstand Kommissionen eingesetzt werden.

Der Vorstand regelt die Struktur und die Aufgaben einer solchen Kommission in einem Reglement.

## **Art. 12 Finanzen**

Der Hilfsverein Ennenda ist nicht gewinnorientiert. Die Vereinsrechnung soll nicht defizitär abschliessen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Nachschusspflicht.

## **Art. 13 Finanzielle Mittel**

Dem Verein stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Dritten
- c) Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen
- d) Erlös aus der Vermietung der Räumlichkeiten Hintere Villastrasse, Ennenda

## **Art. 14 Statutenänderung und Auflösung**

Über Statutenänderungen, eine Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit andern Institutionen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäss Artikel 6 und 7.

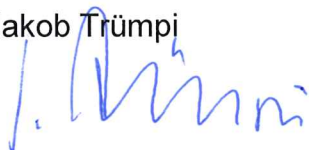
Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. November 2012.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Hilfsvereins am 26. September 2013 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident: Jakob Trümpi



Die Aktuarin: Monika Trümpi-Schneider

